



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2024/25

23.01.2025

10. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2025/26

gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz (HG) 2005 idgF

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2025/26



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines Persönlichen Eignungsgesprächs.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2025/26 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) wird mit insgesamt 18, im Fachbereich Ernährung mit insgesamt 36 festgelegt.

§ 3 Informationen zum Persönlichen Eignungsgespräch

- (1) Die Reihung der 18 besten Studienwerber*innen im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie der 36 besten Studienwerber*innen im Fachbereich Ernährung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Studienwerber*innen beim Persönlichen Eignungsgespräch, das die zweite Stufe (Modul 2) des Eignungs- und Beratungsgesprächs Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung bildet. Die Registrierung sowie der Inhalt des Persönlichen Eignungsgesprächs sind in der Verordnung des Hochschulkollegiums für das Eignungs- und Beratungsgespräch Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2025/26 geregelt.

- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des Persönlichen Eignungsgesprächs werden entsprechend der Verordnung des Hochschulkollegiums für das Eignungs- und Beratungsgespräch Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2025/26 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche des Persönlichen Eignungsgesprächs werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die Studienwerber*innen werden nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Die 18 besten Studienwerber*innen aus dem Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie die 36 besten Studienwerber*innen aus dem Fachbereich Ernährung erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber*innen überschritten wird, entscheidet der Zeitpunkt der Registrierung zum Eignungs- und Beratungsgespräch Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende des Eignungs- und Beratungsgesprächs Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

e. h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl